

Änderung der Wahlordnung

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESJUGENDRINGS
BADEN-WÜRTTEMBERG AM 12.11.2022

Die Vollversammlung beschließt die Änderungen der Wahlordnung wie folgt:

- 1) In § 2 wird in Satz 4 die Amtszeit des Vorstands von zwei auf drei Jahre geändert
- 2) In § 3 wird Absatz 2, Satz 3 geändert: Stehen nicht genügend Personen für das zu wählende Amt zur Verfügung, wird die Wahlliste in der Vollversammlung erneut geöffnet.
- 3) In § 3 wird Absatz 3 eingefügt: Nicht gewählte Kandidat*innen zum* zur Vorstandsprecher*in können sich nach der Wahl noch bereiterklären, für ein Vorstandsamt zu kandidieren.
- 4) In § 3, Absatz 8 wird ergänzt: ... oder erfolgt durch eine Plausibilitätsprüfung bei einem elektronischen Wahlergebnis.
- 5) § 3, Absatz 10 wird neu gefasst: Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, rückt die nachrangig gewählte Person nach. Steht keine weitere Person zur Verfügung, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt

- 6) § 4 wird neu gefasst:

§ 4 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Wähler*innenwille kann durch Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung für jede einzelne Person zum Ausdruck gebracht werden. a. Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. b. Ist bei einer oder mehreren Personen keine Stimme verzeichnet, zählt dies für die entsprechenden Personen als Enthaltung. c. Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.
- (2) Die Vollversammlung wählt zuerst den*die Vorstandsprecher*in.
 - a. Gewählt ist, wer in einem ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erhält ein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr Nein-Stimmen

als Ja-Stimmen, ist die Kandidat*in zu einem weiteren Wahlgang nicht zugelassen.

- b. Wird bei der Vergabe der Stelle das Geschlechterquorum nach § 9 Absatz 2 der Satzung nicht erreicht, so tritt an die Stelle jeweils das zum Geschlechterquorum zu erfüllende Geschlecht bis das Geschlechterquorum erreicht wird.

(3) Die Vollversammlung wählt bis zu vier Vorständ*innen.

- a. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- b. Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten die Personen die Stellen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
- c. Bei Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser Stichwahl wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen ausschließlich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind.
- d. Wird bei der Vergabe der Stellen das Geschlechterquorum nach § 9 Absatz 2 der Satzung nicht erreicht, so tritt an die Stelle jeweils das zum Geschlechterquorum zu erfüllende Geschlecht bis das Geschlechterquorum erreicht wird.

7) § 5 entfällt

8) Zum Schluss wird der 12.11.2022 als Datum aktualisiert, zu dem die Wahlordnung in Kraft tritt.

Stuttgart, den 12.11.2022